Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Dok 2019/5/29 DG/001/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2019

Norm

RStDG §54
RStDG §55
RStDG §88
RStDG §92
RStDG §209 Z4

Schlagworte

Leistungsfeststellung, Dienstbeschreibung, Dienstbeurteilung, Gesamtbeurteilung „nicht entsprechend", Richter, Erledigungen, Dienstgericht

Rechtssatz

Das Abstellen einer Dienstbeurteilung allein auf die zahlenmäßige Relation der von der einzelnen Richterin oder dem einzelnen Richter getroffenen Erledigungen zum zahlenmäßigen Durchschnitt der Erledigungen aller Richterinnen und Richter des jeweiligen Gerichts ohne sich mit den einzelnen Erledigungen im Besonderen und der Arbeitsweise der Richterin oder des Richters im Allgemeinen zu befassen, entspräche nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Leistungsfeststellung. Es sind vielmehr auch die richterlichen Erledigungen im Beurteilungszeitraum – unter anderem durch Einsicht in diese – inhaltlich zu beurteilen.

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2019

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok, https://www.ris.bka.gv.at/Dok

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at